



G E M E I N D E E B H A U S E N
Landkreis Calw

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Schulsport-Anlage Am Lindenrain, Ebhausen

vom 07. Dezember 1992

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen hat am 07. Dember 1992 folgende Benutzungsordnung für die Schulsportanlage Am Lindenrain, Ebhausen beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Die Schulsportanlage Am Lindenrain, Ebhausen (nachfolgend Schulsportanlage genannt) dient grundsätzlich schulsportlichen Zwecken. Gemäß dieser Zweckbestimmung wird sie der Grund- und Nachbarschaftshauptschule Ebhausen zum Turn- und Sportunterricht sowie für schulische Veranstaltungen überlassen. Sie kann nachrangig den örtlichen Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen werden; ein Anspruch auf Überlassung besteht jedoch nicht.
- (2) Schulische Veranstaltungen und schulischer Turn- und Sportunterricht haben absoluten Vorrang vor einer anderen Benutzung. Während der gesetzlichen Schulferien und der beweglichen Ferientage der Grund- und Nachbarschaftshauptschule Ebhausen kann die Schulsportanlage in der Regel nicht benutzt werden.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf der Schulsportanlage aufhalten. Mit dem Betreten derselben unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen. Zuschauer dürfen Wettkampfbahnen und Spielfelder nicht betreten.

§ 2

Überlassung der Schulsportanlage

- (1) Die Benutzung der Schulsportanlage durch die Grund- und Nachbarschaftshauptschule im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts bedarf keiner besonderen Genehmigung.
- (2) Die Benutzung der Schulsportanlage durch die örtlichen Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Belegungsplanes gilt als schriftliche Genehmigung, wobei schulische Veranstaltungen stets vorrangig sind. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Eine Genehmigung kann stets widerrufen werden, insbesondere jedoch
 1. wenn bei Vollbelegung der Schulsportanlage neue Benutzungsanträge aus Billigkeitsgründen zu berücksichtigen sind;

2. die Zahl der Teilnehmer an sportlichen Übungen wiederholt gering ist (unter sieben Personen) und
 3. ein neuer Belegungsplan aufgestellt wird.
- (4) Die Schulsportanlage kann außerdem an einzelnen Tagen (z.B. wegen besonderer Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung oder der Schule) oder auf bestimmte Zeit (Ferien, Großreinigung, Renovierungsarbeiten usw.) für die Benutzung gesperrt werden.

Die Gemeinde Ebhausen ist nicht verpflichtet, im Falle des Widerrufs irgendwelche Entschädigungen zu gewähren.

- (5) Soweit zu den einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für sämtliche aus Anlaß einer Veranstaltung zu zahlenden Abgaben hat der Veranstalter selbst aufzukommen.

§ 3

Benutzung

- (1) Beim Benutzen der Schulsportanlage durch die Schule, Vereine und die sonstigen Benutzer muß eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, daß die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlaß auf die Schulsportanlage erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Anlage zu verlassen. Sofern die Umkleideräume und Duschen in der angrenzenden Gemeindehalle Am Lindenrain mitbenutzt werden, gilt die Hallenbenutzungsordnung entsprechend. Der Zugang zur Schulsportanlage beim Übungsbetrieb soll nur über die Halle erfolgen.
- (2) Für den Turn- und Sportunterricht kann die Schule neben den fest eingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, daß diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.
- (3) Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände auf die Schulsportanlage gestattet; diese sind in dem dafür vorgesehenen Raum, Schrank bzw. Bereich aufzubewahren. Die Einbringung der vereinseigenen Geräte und Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung/Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung; die Gemeinde übernimmt für diese Geräte und Gegenstände keine Haftung.
- (4) Die Schule, Vereine und sonstige Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebes und der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Den Anordnungen und Anweisungen des Hausmeisters hierzu ist Folge zu leisten.

- (5) Plakatanschläge und jede Art der Werbung im Bereich der Schulsportanlage bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Ebhausen. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst; außerdem muß er ggfls. den Feuersicherheitsdienst in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Ebhausen und dem Hausmeister regeln.
- (6) Vor jeder Benutzung wird der Veranstalter auf den bekannten Zustand der Schulsportanlage hingewiesen. Sie gilt damit als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich vor Beginn der Benutzung Mängel gegenüber dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

Bauliche Veränderungen an und auf der Schulsportanlage, insbesondere Veränderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Sämtliche Einrichtungen und Geräte der Schulsportanlage sind schonend zu behandeln. Auf Ordnung und Sauberheit ist besonders zu achten. Die Hinweise zur Bedienung und Pflege der einzelnen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten; es wird hierzu auch auf die Aushangtafel an der Schulsportanlage verwiesen.
- (2) Die Duschen und Umkleieräume in der angrenzenden Gemeindehalle Am Lindenrain dürfen nur zu Beginn und am Ende des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden; die Einzelheiten hierzu sind mit dem Hausmeister zu regeln.
- (3) Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber der Schule, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort von der Schulsportanlage zu weisen.
- (4) Die Schulsportanlage darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Verwendet werden dürfen auch Turn- oder Sportschuhe mit kurzen Spikes oder Hallenspikes; nicht verwendet ~~dürfen~~ aber Spikes mit mehr als 6 mm Länge.
- (5) Zur Schonung der Geräte und des Bodenbelags sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen wieder ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Bodenbelag hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.
- (6) Wird die Schulsportanlage vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist der Hausmeister frühzeitig zu benachrichtigen.

- (7) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebs dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb des Spielfeldes, der Lauf- und Sprungbahnen eingenommen werden; die Abfälle, Flaschen, Dosen u. a. sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Die aufsichtsführende Person trägt dafür die Verantwortung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Hausmeister.
- (8) Die jahreszeitliche Benutzung der Schulsportanlage ist witterungsabhängig. Die Benutzung ist unter anderem untersagt,
 - a) wenn der Boden bzw. Untergrund gefroren ist oder Schneematsch liegt
 - b) bei Temperaturen unter Null Grad Celsius
 - c) bei größeren Wasseransammlungen bzw. größeren Pfützen auf den Kunststoff-Belägen.

Die Schulsportanlage wird im Winter nicht von Eis und Schnee geräumt, um Schäden an den Kunststoff-Belägen zu vermeiden.

- (9) Die Benutzung der Schulsportanlage ist nur tagsüber während der üblichen Schulzeiten bzw. bei schulischen Turn- und Sportveranstaltungen gestattet. Darüber hinaus nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisteramts Ebhausen zu genau festgelegten Zeiten an Werktagen zwischen 15.00 Uhr und dem Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch um 21.30 Uhr.

§ 5

Verhalten auf der Schulsportanlage

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art
 - d) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften
 - e) die Inbetriebnahme nicht festinstallierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente usw., es sei denn, daß zu Übungen Musik erforderlich ist.
 - f) der Konsum von Speisen und Getränken

§ 6

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde Ebhausen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Schulsportanlage abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Bürgermeisteramt Ebhausen abgeliefert. Das Bürgermeisteramt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Haftung, Beschädigung

- (1) Die sportliche Betätigung auf der Schulsportanlage sowie die sonstige Benutzung der Schulsportanlage (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
- (2) Vereine und sonstige Benutzer stellen die Gemeinde Ebhausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulsportanlage, Geräte oder der Zugänge zu diesen Anlagen stehen. Vereine und sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ebhausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ebhausen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Vereine und sonstige Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde Ebhausen kann auch eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Schulsportanlage haftet der Verursacher; daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungs- und Sportbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Schulsportanlage überlassen ist.
- (4) Die Gemeinde Ebhausen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

§ 8

Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Ebhausen die Benutzung der Schulsportanlage zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 9

Benutzungsentgelt

Es werden normalerweise keine Benutzungsgebühren für die Überlassung der Schulsportanlage zu schulischen Zwecken oder zu Übungs- und Trainingszwecken der örtlichen Vereine erhoben. Die Festsetzung einer Gebühr im Einzelfall behält sich die Gemeinde Ebhausen jedoch vor.

§ 10

Besondere Bestimmungen

- (1) Das Anbringen von Dekorationen und zusätzlichen Aufbauten muß vom Bürgermeisteramt Ebhausen oder vom Hausmeister genehmigt werden.

- (2) Die festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Abendstunden ist das Schulsportgelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Den Anweisungen des Rektors bzw. dessen Stellvertreters der Grund- und Nachbarschaftshauptschule Ebhausen sowie des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (3) Jegliche Benutzung von Haftmitteln, Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur nicht gefettete Bälle verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hausmeister oder das Bürgermeisteramt Ebhausen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Ebhausen, den 07. Dezember 1992



Schuler

Bürgermeister

Hinweis: Diese Benutzungsordnung wird vorerst nicht öffentlich bekanntgemacht, sondern dient quasi als interne "Hausordnung für die Schulsport-Anlage", da der Kreis der Benutzer klar begrenzt ist und man zuerst die Erfahrungen beim täglichen Betrieb abwarten möchte!

Sie ist jedoch für die Benutzer der Schulsportanlage verbindlich und diesen jeweils auszuhändigen oder in geeigneter Form bekanntzumachen.